

010

Frau Winter-Albers

**Schreiben bezüglich Pressearbeit der SPD- und Grünen-Ratsfraktion;
Ihre E-Mail vom 15. August 2018**

Zu der E-Mail der Hasepost vom 14. August 2018 an den OB kann folgende rechtliche Einschätzung abgegeben werden.

Ratsfraktionen sind nicht daran gehindert, die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in Angelegenheit der Kommune zu unterrichten (vgl. Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 85, Rn. 25; siehe auch § 57 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG).

Dabei kann die Öffentlichkeitsarbeit der Ratsfraktion auch in der Gestalt von Presseerklärungen erfolgen.

Die Hasepost beschwert sich in der E-Mail an den OB darüber, dass bei der Herausgabe von Pressemitteilungen durch die SPD- und Grünen-Ratsfraktion eine bewusste Ungleichbehandlung einzelner Medien vorgenommen würde und die Redaktion der Hasepost seit mehreren Monaten keine aktuellen Pressemitteilungen mehr über den regulären Presseverteiler der SPD- und Grünen-Ratsfraktion erhalte. Begründet worden sei dies u. a. mit „zu kritischen Artikeln“ der Hasepost-Redaktion. Es sei jedoch nicht Aufgabe von Fraktionen, zwischen „guter“ und „schlechter“ Presse zu unterscheiden. Die Hasepost sieht in dieser Handhabung eine Diskriminierung gegenüber publizistischen Wettbewerbern. Sie verlangt, nicht später als ihre Mitbewerber und auf gleichem Wege (per E-Mail-Presseverteiler) informiert zu werden.

Ob dieser Anspruch der Hasepost – wie von ihr ausgeführt – aus § 4 Abs. 4 des Nds. Pressegesetzes hergeleitet werden kann, erscheint fraglich. § 4 Abs. 1 des Nds. Pressegesetzes begründet lediglich einen Auskunftsanspruch aufgrund konkreter, anlassbezogener Anfrage in Angelegenheiten öffentlichen Interesses (vgl. VG Hannover, Urteil vom 22. Juli 1993 – 6 A 1032/92, zitiert nach Juris).

Das Begehren der Hasepost geht jedoch über diesen Rahmen hinaus; sie möchte zukünftig wie die anderen Pressemedien ständig und ohne weitere Anfrage die Pressemitteilungen erhalten.

Außerdem betrifft § 4 Abs. 4 Nds. Pressegesetz nur die Zuleitung von „amtlichen Bekanntmachungen“; dies sind an die Öffentlichkeit gerichtete förmliche Willensäußerungen der Behörde mit amtlich bestimmtem Inhalt (vgl. VG Hannover, a. a. O.).

Letztlich kann die Frage der Anwendbarkeit des § 4 Nds. Pressegesetz jedoch dahingestellt bleiben, da der Anspruch der Hasepost, die Presseerklärungen der SPD- und Grünen-Ratsfraktion gleichzeitig mit den Mitbewerbern und auf gleichem Wege per E-Mail-Presseverteiler zu erhalten, aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hergeleitet werden kann. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es, dass die öffentliche Hand alle Presseorgane nach Zeitpunkt, Umfang und Inhalt ihrer Auskünfte strikt gleichbehandelt. Hieraus folgt, dass die öffentliche Hand bei der Erteilung einzelner Informationen diese grundsätzlich allen interessierten Presseorganen in gleicher Weise zugänglich machen muss (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Dezember 1995 – 10 L 5059/93 – zitiert nach Juris; BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1997 – 6 C 3/96 – zitiert nach Juris; VG Bremen, Urteil vom 27. Februar 1997, a. a. O.).

Der Anspruch eines Presseorgans, in gleicher Weise am Informationsfluss beteiligt zu werden, kann nur entfallen, wenn zwingende sachliche Gründe eine Beschränkung des Adressatenkreises verlangen. Dazu gehört jedoch nicht die Differenzierung nach „guter“ und „schlechter“ Presse. Der öffentlichen Hand ist es untersagt, den Inhalt der Meinungen oder die Tendenz der Presseerzeugnisse als Kriterien für eine Differenzierung heranzuziehen. Bestimmte Meinungen oder Tendenzen dürfen weder begünstigt noch benachteiligt werden. Die öffentliche Hand hat eine inhaltliche Neutralitätspflicht, die jede Differenzierung nach Meinungsinhalten verbietet (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Dezember 1995, a. a. O.). Ebenso wenig ist es zulässig, beim Zugang zu Informationen nach der Größe oder Wichtigkeit des Presseorgans zu differenzieren (vgl. VG Bremen, Urteil vom 27. Februar 1997, a. a. O.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Anspruch der Hasepost, von der SPD- und Grünen-Ratsfraktion nicht später als Mitbewerber und auf gleichem Wege (per E-Mail-Presseverteiler) informiert zu werden, berechtigt ist. Die derzeitige Praxis, der Hasepost keine aktuellen Pressemitteilungen über den regulären Presseverteiler der SPD- und Grünen-Ratsfraktion zukommen zu lassen, verstößt gegen den grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.



Heuer